



Verwaltungsgericht Hamburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtssache

1. xxx,
2. xxx,
3. xxx,
4. xxx,
5. xxx,
6. xxx,

An Verkündungs
statt zugestellt.

Staatsangehörigkeit zu 1) bis 6): serbisch,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1-6:
xxxx,

g e g e n

xxx,

- Beklagte -

beteiligt gemäß § 6 AsylVfG a.F. (vgl. § 87b AsylVfG n.F.):
xxxx,

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 26. Juli 2007 im schriftlichen Verfahren durch

den Richter Dr. Lambiris als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls

nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Rechtsmittelbelehrung:

Soweit das Verfahren eingestellt worden ist, ist die Entscheidung unanfechtbar (§ 92 Abs. 3 Satz 2 VwGO, § 80 AsylVfG, jeweils entsprechend).

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

- wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder,
- wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag kann wirksam nur durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen xxxschule im Sinne des xxxschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt, für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Bedienstete mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst gestellt werden.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Kläger sind serbische Staatsangehörige. Sie gehören der Volksgruppe der Roma an und stammen aus dem Kosovo. Die Kläger sind am xx.xx.1992, am xx.xx.1994, am xx.xx.1995, am xx.xx.1996, am xx.xx.1998 sowie am xx.xx.1999 geboren. Sie sind Geschwister. Die Eltern der Kläger sowie zwei weitere ältere Geschwister sind Kläger des parallelen Klageverfahrens 9 A 504/02.

Die Eltern der Kläger und die beiden älteren Geschwister – allesamt Kläger des parallelen Klageverfahrens 9 A 504/02 – reisten im Frühjahr 1991 erstmals in die Bundesrepublik Deutschland und stellten Asylanträge. Zur Begründung gaben sie an, dass sie ihre Heimat verlassen hätten, weil die dortigen Lebensbedingungen unzureichend gewesen seien. Sie seien in die Bundesrepublik Deutschland wegen der Arbeit gekommen und weil sie nichts zu essen, zu trinken und kein Geld gehabt hätten. Die Beklagte lehnte diesen Asylantrag mit Bescheid vom 03. Mai 1991 als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorlägen. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Hamburg mit Gerichtsbescheid vom 21. Februar 1992 ab (17 VG A 3219/91). Im gleichen Jahr wurden die Eltern der Kläger und die beiden älteren Geschwister abgeschoben.

Im Dezember 1999 reisten die Kläger mit ihren Eltern und den älteren Geschwistern in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Eltern der Kläger und die älteren Geschwister stellten Asylfolgeanträge, die Kläger stellten Asylerstanträge. Zur Begründung gaben die Eltern der Kläger an, dass sie in Mitrovica gewohnt hätten. Dort sei es im Sommer 1999 zu massiven Übergriffen durch Albaner gekommen. Es seien Häuser zerstört und in Brand gesetzt worden. Menschen seien geschlagen und umgebracht worden. Der Großvater der Kläger sei umgebracht worden. Die Klägerin zu 1) sei mit einem Messer an der Hüfte verletzt worden. Sie seien daraufhin geflohen und per Anhalter nach Slowenien gefahren. Auf dem Weg dorthin sei in den Wäldern die Klägerin zu 6) geboren worden. Von Slowenien aus seien sie, versteckt auf der Ladefläche eines Lkw, nach Hamburg gereist.

Die Beklagte lehnte die Asylanträge der Kläger mit Bescheid vom 02. Mai 2002, zugestellt am 09. Mai 2002, ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG nicht vorlägen. Es erging eine Ausreiseaufforderung mit Abschiebungsandrohung in die Bundesrepublik Jugoslawien (Kosovo). Zur Begründung verwies die Beklagte darauf, dass sich die Situation für Angehörige der Minderheiten im Kosovo mittlerweile gebessert habe. Insbesondere könne, trotz der weiterhin angespannten Sicherheits- und Versorgungslage, vom Vorliegen einer Extremgefahr nicht ausgegangen werden.

Am 17. Mai 2002 haben die Kläger Klage erhoben.

Die Kläger machen geltend, dass eine Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund der dortigen, weiterhin unverändert schlechten Situation nicht zumutbar sei. Es sei zu berücksichtigen, dass die Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) behindert seien. Sie besuchten, ebenso wie ihre ältere Schwester, die Klägerin zu 4) aus dem Verfahren 9 A 504/02, eine Schule für Geistigbehinderte. Bei den Klägern zu 1), zu 2) und zu 4) sei ein Grad der Behinderung von 80 bzw. 50 festgestellt worden. Die Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) seien auf eine Beschulung und Betreuung, wie sie gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland geleistet werde und wie sie im Heimatland der Kläger nicht erlangt werden könne, angewiesen. Die Kläger verweisen unter Beifügung verschiedener Berichte und Erkenntnisquellen auf die weiterhin angespannte humanitäre Lage für Angehörige der Roma im Kosovo. Die Lebensbedingungen seien schlecht, die Versorgungsmöglichkeiten unzureichend.

Die Kläger haben ursprünglich beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 02. Mai 2002 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise die Voraussetzungen des § 53 AuslG für alle Kläger vorliegen. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 2002 haben die Kläger die Klage teilweise insoweit zurückgenommen, als mit ihr ursprünglich auch die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt sowie die negative Feststellung im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 53 AuslG hinsichtlich anderer Länder als Jugoslawien/Kosovo angegriffen worden ist. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2007 haben die Kläger ihren danach noch aufrecht erhaltenen Klageantrag präzisiert.

Die Kläger beantragen nunmehr,

unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides der Beklagten vom 02. Mai 2002 diese zu verpflichten festzustellen, dass für die Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt auf die angefochtenen Bescheide Bezug.

Der Beteiligte hat keinen Antrag gestellt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Herrn xx xxx, den Leiter der Schule xxx, die einige der Kläger besuchen, als Zeugen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Das Gericht hat des Weiteren eine Anfrage an das Auswärtige Amt betreffend die Beschulungsmöglichkeiten behinderter Kinder im Kosovo gerichtet, die dieses mit Schreiben vom 19. April 2007 beantwortet hat. Wegen der Einzelheiten wird auf den diesbezüglichen Akteninhalt Bezug genommen.

Im Verhandlungstermin vom 14. Februar 2007 haben der Bevollmächtigte der Kläger und die Vertreterin der Beklagten auf eine weitere mündliche Verhandlung verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Sachakten der Beklagten (eine Vorverfahrensakte und zwei weitere Akten), auf die Gerichtsakten dieses Verfahrens und des parallelen Verfahrens 9 A 504/02 sowie auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten – die Kläger und die Beklagte im Verhandlungstermin vom 14. Februar 2007, der

Beteiligte in einer dem Gericht bekannten generellen Anzeige – hiermit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO entsprechend einzustellen.

Soweit die Kläger die Klage mit dem Begehren, dass das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt werden möge, aufrecht erhalten haben, ist die zulässige Klage unbegründet. Ziffer 3 des Bescheides der Beklagten vom 02. Mai 2002 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Zu Recht hat die Beklagte in Ziffer 3 des angefochtenen Bescheides vom 02. Mai 2002 festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG – jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG – nicht vorliegen. Denn die Kläger haben keinen Anspruch darauf, dass zu ihren Gunsten die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festgestellt werden.

Nach dem auf der Grundlage des Vorbringens der Kläger, mit dem sie auf unzureichende (Über-) Lebensbedingungen in ihrer Heimat verweisen, einzig ernsthaft in Frage kommenden § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Voraussetzung ist danach eine individuelle, den konkreten Ausländer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit betreffende Gefahrenlage. Hingegen sind allgemeine, die gesamte Bevölkerung oder Bevölkerungsteile betreffende Gefahren grundsätzlich nicht im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, sondern bei §§ 60a, 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu berücksichtigen. Zu den weitgehend deckungsgleichen Vorgängervorschriften der §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG a.F. hat das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, NVwZ 1996, 199) ausgeführt:

„Schon nach dem Wortlaut dieser Regelung ordnet § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG für sog. allgemeine Gefahren in Abschiebezielstaaten – anders als bei Gefahren nach § 53 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 1 AuslG – nicht an, dass eine Abschiebung dorthin nicht einzuleiten oder nicht durchzuführen ist. § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verweist vielmehr ausdrücklich auf § 54 AuslG und damit auf das Ergehen von sog. Abschiebestopp-Erlassen der Innenministerien der Länder. Ein eigenständiges Abschiebungshindernis, das in jedem Einzelfall zu prüfen und zu beachten wäre, enthält § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG mithin nicht (...). Nach diesem eindeutigen Konzept des Gesetzgebers haben das Bun-

desamt und die Ausländerbehörde Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG immer, aber auch nur dann zu gewähren, wenn individuelle Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 1 bis 4, Abs. 6 Satz 1 AuslG bestehen. Beruft sich ein Ausländer dagegen lediglich auf allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, die nicht nur ihm persönlich, sondern zugleich der ganzen Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe im Zielland drohen, soll der Abschiebungsschutz auch für den Einzelnen ausschließlich durch eine - möglichst bundeseinheitliche - generelle Regelung gewährt werden.

Diese grundlegende Entscheidung des Bundesgesetzgebers haben auch die Verwaltungsgerichte bei der Auslegung und Anwendung der §§ 53, 54 AuslG zu respektieren. Der Senat kann deshalb im Ansatz der Rechtsprechung einiger Oberverwaltungsgerichte nicht folgen, welche § 53 Abs. 6 Satz 1 dahin auslegen, dass er auch allgemeine Gefahren im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG erfasst, sofern sie den einzelnen Ausländer konkret und in individualisierbarer Weise betreffen (vgl. die Nachweise im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Dezember 1994 – 2 BvL 81 und 82/92 – DVBl. 1995, 560). Dagegen spricht schon, dass allgemeine Gefahren im Sinne von § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG - wie hier im Bürgerkrieg - stets auch dem Einzelnen als Teil der Bevölkerung oder einer Bevölkerungsgruppe drohen können. Nicht die geringere Betroffenheit des Einzelnen sperrt die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG, sondern die Tatsache, dass er sein Fluchtschicksal mit vielen anderen teilt, über deren Aufnahme oder Nichtaufnahme im Bundesgebiet eine politische Leitentscheidung befinden soll.

Nur dann, wenn dem einzelnen Ausländer keine Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 Satz 1 AuslG zustehen, er aber gleichwohl ohne Verletzung höherrangigen Verfassungsrechts nicht abgeschoben werden darf, ist bei verfassungskonformer Auslegung und Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG im Einzelfall Schutz vor der Durchführung der Abschiebung nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu gewähren. Das ist der Fall, wenn die obersten Landesbehörden trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG keinen Gebrauch gemacht haben, einen generellen Abschiebestopp zu verfügen. Dann gebieten es die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, dem einzelnen Ausländer unabhängig von einer Ermessensentscheidung nach § 53 Abs. 6 Satz 2, § 54 AuslG Abschiebungsschutz zu gewähren. Eines unmittelbaren Rückgriffs auf die Verfassung bedarf es hierzu allerdings nicht (vgl. aber etwa Marx, a.a.O., § 24 AsylVfG Rn. 23); vielmehr ist in solchen Fällen § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG verfassungskonform einschränkend dahin auszulegen, dass derartige Gefahren im Rahmen des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu berücksichtigen sind.“

Ein Anspruch der Kläger auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ergibt sich vorliegend weder wegen individueller Gefahren, denen sie bei einer Rückkehr in den Kosovo ausgesetzt würden (hierzu I.), noch können die Kläger die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG – ausnahmsweise nach

Maßgabe der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung – aufgrund allgemeiner Gefahren, die sich bei einer Rückkehr ergeben könnten, beanspruchen (hierzu II.).

I.

Individuelle Gefahren bei einer Rückkehr der Kläger in den Kosovo, die die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen könnten, vermag das Gericht vorliegend nicht zu erkennen.

Dies gilt zunächst im Hinblick auf mögliche Erkrankungen der Kläger. Die Erkrankung eines Ausländers kann ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass die Krankheit sich wegen der unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat der Abschiebung verschlimmert und zu einer erheblichen konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt. Die Gefahr ist erheblich, wenn sich der Gesundheitszustand nach der Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechterte. Sie ist konkret, wenn der Ausländer alsbald nach der Rückkehr in diese Lage geriete, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten der Behandlung angewiesen ist und auch anderswo wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen kann (siehe BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 – 9 C 8.99 –, NVwZ 2000, 206). § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG beinhaltet mithin kein allgemeines Recht auf Ermöglichung eines Aufenthaltes zum Zwecke der Heilung, Linderung oder Stabilisierung von Krankheiten, sondern schützt allein gegen die vorbezeichnete erhebliche und konkrete Gesundheitsverschlechterung (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 07. November 2002 – A 12 S 907/00 –, juris). Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist allerdings, damit die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Bezug auf eine Erkrankung bejaht werden können, hinreichende – aber zugleich auch notwendige – Voraussetzung, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen als Folge fehlender Behandlungsmöglichkeiten im Zielland der Abschiebung zu einer erheblichen Gesundheitsgefahr führen, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität erwarten lassen. Nicht Voraussetzung ist – anders als dies von einigen Verwaltungsgerichten in der Vergangenheit mitunter angenommen worden war – eine existentielle oder extreme (Lebens-) Gefahr (BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2006 – 1 B 118/05 –, InfAuslR 2006, 485).

Eine Erkrankung, die nach den vorgenannten Maßgaben geeignet wäre, das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu begründen, lässt sich für die Kläger nicht feststellen. Die Kläger haben hierzu nichts substantiiert vorgetragen, obwohl das Gericht mit Verfügung vom 11. Oktober 2006 und erneut anlässlich der Terminladung vom 17. Januar 2007 dazu aufgefordert hatte, zum Bestehen einer Erkrankung Stellung zu nehmen und diesbezüglich Belege vorzulegen. Die ehemals bei der Klägerin zu 1) diagnostizierte Lungentuberkulose ist nach den vorliegenden Unterlagen im Jahre 2003 behandelt worden. Anhaltspunkte dafür, dass insoweit auch heute noch ein medizinischer Handlungsbedarf bestünde, hat das Gericht nicht. Derartiges haben die Kläger auch nicht geltend gemacht. Im Übrigen ist für die Kläger zu 1), zu 2) und zu 4), wie diese durch Vorlage entsprechender Bescheid- bzw. Ausweisabschriften nachgewiesen haben, ein Grad der Behinderung von 80 bzw. 50 festgestellt worden. Dem Gericht ist auch bekannt, dass diese Kläger sowie die Klägerin zu 5) eine Schule für Geistigbehinderte besuchen. Diese Gesichtspunkte betreffen jedoch die Behinderung der Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) und die sich hieraus ggf. ergebende Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung und Unterstützung (hierzu sogleich). Dass diese Kläger einer besonderen – d.h. über die im Bedarfsfall in Anspruch zu nehmende allgemeinmedizinische bzw. kinderärztliche Versorgung hinausgehenden – medizinischen Betreuung bedürften oder Derartiges gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nähmen, lässt sich den vorgelegten Unterlagen demgegenüber nicht entnehmen (zur Unterscheidung zwischen einer Erkrankung einerseits und einer Behinderung andererseits vgl. VG Ansbach, Urteil vom 21. April 2006 – AN 5 K 05.30832 –, juris, m.w.N.).

Auch die Befragung der Eltern der Kläger, der Kläger zu 1) und 2) aus dem parallelen Klageverfahren 9 A 504/02, im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2007 hat keine anderweitigen Anhaltspunkte ergeben. Über konkrete Erkrankungen bei den Klägern wurde nichts berichtet. Zwar haben die Eltern der Kläger angegeben, dass sie mit (allen) ihren Kindern regelmäßig zum Kinderarzt gingen, damit diesen dort geholfen werde, ihre Erlebnisse zu verarbeiten. Auch müssten die Kinder Tabletten einzunehmen. Diese Angaben haben sie aber nicht weiter präzisiert. Weder haben sie berichtet, um welche Medikamente es sich handele, noch konnten sie angeben, wogegen die Tabletten eingenommen werden müssten. Derartige Angaben haben sie auch nicht nachgeholt. Zwar haben sie nach Schluss der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2007 noch weitere Schriftsätze einschließlich Anlagen an das Gericht gerichtet. Diese betrafen

jedoch die humanitäre Lage im Heimatland der Kläger. Zum Vorliegen einer Erkrankung bei den Klägern haben sie nichts mehr vorgetragen. Auch die Befragung des Zeugen xxx im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2007 hat keine weiteren Erkenntnisse gebracht. Seine allgemeinen Angaben zu Verhaltensauffälligkeiten bei einigen der Kläger ist ungeeignet, um auf das Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Erkrankung bei den Klägern schließen zu können. Gleiches gilt für die Angaben zu einer möglichen Traumatisierung der Kläger, die bereits in einer schriftlichen Stellungnahme des Zeugen xx vom 29. November 2006 zur Sprache gekommen war. Der Zeuge hat ausdrücklich klargestellt, dass seine diesbezüglichen Angaben im Rahmen einer Familienanamnese aufgenommen worden seien und das Thema von Seiten der Pädagogen nicht weiter aufgegriffen worden sei, denn dies sei Sache von Psychologen. Stellungnahmen von Psychologen oder Fachärzten haben die Kläger aber nicht vorgelegt. Offenbar werden die Kläger gegenwärtig auch nicht im Hinblick auf etwaige psychische Erkrankungen fachärztlich oder psychologisch gezielt behandelt. Jedenfalls ist hierzu nichts vorgetragen und sind Belege hierüber nicht vorgelegt worden. Und die in der Schule xxx vorhandenen Therapiemöglichkeiten, für deren Inanspruchnahme nach Angaben des Zeugen xxx die Vorlage eines ärztlichen Rezepts erforderlich ist, nehmen die Kläger nach dessen Aussage auch nicht wahr.

Die Behinderung der Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) vermag das Vorliegen eines zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernisses i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei diesen ebenfalls nicht zu begründen. Allerdings hat das Gericht keine durchgreifenden Zweifel daran, dass die Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) geistig behindert sind. Zu dieser Einschätzung gelangt das Gericht insbesondere aufgrund der vorgelegten Unterlagen – namentlich aufgrund der Abschriften der Schwerbehindertenausweise für die Kläger zu 1), zu 2) und zu 4) – sowie aufgrund der glaubhaften, weil nachvollziehbaren und präzisen Angaben des Zeugen xxx im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2007. Das Gericht bezweifelt auch nicht ernsthaft, dass jedenfalls die genannten Kläger eine schulische und (sonder-) pädagogische Betreuung, wie sie sie derzeit in der Schule xxx erhalten, benötigen, um ihren Fähigkeiten entsprechend schulisch gefördert zu werden und sich angemessen weiter entwickeln zu können. Nach der Einschätzung des Gerichts, die es insbesondere aufgrund der Bekundungen des Zeugen xxx gewonnen hat, könnten die Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) in einer „normalen“, d.h. nicht auf Kinder

mit geistigen (Entwicklungs-) Defiziten eingestellten schulischen Einrichtung, nicht in einer ihrer Behinderung entsprechenden Weise angemessen beschult werden.

Dieser Befund führt gleichwohl nicht zu einer Bejahung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Denn wenngleich die geistig behinderten Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) in der Bundesrepublik Deutschland mit den hier für geistig behinderte Menschen zur Verfügung stehenden (schulischen) Förder- und Betreuungsmöglichkeiten voraussichtlich deutlich besser gefördert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten ausgebildet werden könnten, als dies in ihrem Heimatland möglich wäre, so begründet allein der Umstand, dass derartige Möglichkeiten im Heimatland der Kläger nicht in vergleichbarem Umfang und mit vergleichbarem Standard zur Verfügung stehen dürften, mangels einer hiermit verbundenen erheblichen konkreten Gefahr für den Gesundheitszustand der Kläger kein Abschiebungsverbot i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. zu einem ähnlich gelagerten Fall VG Düsseldorf, Urteil vom 23. Oktober 2006 – 1 K 2407/06.A –, juris). Anders gewendet: Mit der speziellen Förderung von geistig behinderten Menschen durch Sonderpädagogik und besondere Schul- und Ausbildungseinrichtungen wird weder eine Krankheit behandelt, noch geht allein mit ihrem Ausbleiben die Gefahr einer wesentlichen oder alsbaldigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes einher (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 21. April 2006, a.a.O.). Dies gilt umso mehr, als die Eltern der Kläger berichtet haben, dass ihre geistig behinderten Kinder über die Betreuung in der Schule xxx hinaus keine zusätzliche Unterstützung – etwa durch soziale Dienste – erhalten, sondern nach der Schule in der Familie betreut werden. Dieses familiäre Umfeld wäre im Heimatland der Kläger aber nicht anders als in der Bundesrepublik Deutschland, zumal nicht davon ausgegangen werden könnte, dass der bestehende Familienverband durch getrennte Rückführungen aufgelöst würde. Denn bei der Gefahrenprognose im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist regelmäßig von einer gemeinsamen Rückkehr von Familienangehörigen auszugehen, wenn der Familienverband bereits in der Bundesrepublik Deutschland besteht und der Aufenthaltsstatus der Familienangehörigen vergleichbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. September 1999 – 9 C 12.99 –, BVerwGE 109, 305).

Vor diesem Hintergrund kann das Gericht die von dem Zeugen xxx in der mündlichen Verhandlung vom 14. Februar 2007 geäußerte – wenngleich nicht (fach-) ärztlich bzw. psychologisch fundierte – Befürchtung, dass die Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) – ebenso wie ihre ebenfalls geistig behinderte ältere Schwester – eine „typische Flücht-

lingssituation“ bei einer Rückkehr in den Kosovo voraussichtlich nicht angemessen bewerkstelligen könnten, zwar nachvollziehen. Doch wären solche Risiken nicht maßgeblich auf einen Abbruch der behindertengerechten Beschulung und Förderung, die die Kläger gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland erhalten und zu der sie im Kosovo keinen Zugang hätten, zurückzuführen, sondern auf die allgemeinen Verhältnisse, denen die Kläger bei einer Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt wären. Diese Gesichtspunkte sind an anderer Stelle (hierzu sogleich unter II.) in den Blick zu nehmen. Etwas anderes könnte nach Auffassung des Gerichts nur dann gelten, wenn sich aus den persönlichen Lebensumständen besondere Bedürfnisse ergeben, die im Heimatland aufgrund der dortigen Verhältnisse nicht befriedigt werden können *und* deren Nichtbefriedigung zu konkreten erheblichen Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu führen droht. Dies ist typischerweise bei ernsten Krankheiten der Fall, nicht jedoch bei einer (geistigen) Behinderung, die – anders als eine Erkrankung – für sich genommen noch keinen Handlungsbedarf zur Vermeidung eines Gefahren Eintritts i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auslöst.

Ohne dass es nach dem Gesagten hierauf noch entscheidend ankäme, hat allerdings die von dem Gericht bei dem Auswärtigen Amt eingeholte Auskunft vom 19. April 2007 ergeben, dass auch im Kosovo Schulen für (geistig) behinderte Kinder existieren, und dass es darüber hinaus für behinderte Kinder die Möglichkeit gibt, sog. zusammengesetzte Klassen an einer „normalen“ Schule zu besuchen. Aus der genannten Auskunft, die offenbar auf eine Stellungnahme des fachlich zuständigen Ministeriums im Kosovo zurück geht, geht des Weiteren hervor, dass auch Angehörige der Roma Zugang zu Sonderschulen oder zum zusammengesetzten Unterricht haben. Schulgelder werden nicht erhoben, die Kosten trägt das Ministerium. Auch sonstige Unterstützungsleistungen (Transport, Versorgung, Lernmaterialien) werden aus öffentlichen Mitteln übernommen. Allerdings fehlt es an den Schulen für geistig behinderte Kinder an notwendiger Ausstattung und an spezialisierten Lehrern. Die vom Auswärtigen Amt zusätzlich übermittelte Schul-Liste macht des Weiteren deutlich, dass es auch in (Nord-) Mitrovica, wo die Kläger vor ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zuletzt gelebt haben, eine Schule für behinderte Kinder gibt, die von Serben besucht wird und auf die Kinder mit geistigen Behinderungen gehen. Dies folgt aus der Angabe „Intellectual I.“, wobei sich die Abkürzung „I.“ offensichtlich auf „Impairment“, wie im Kopf der entsprechenden Spalte angegeben, bezieht. Des Weiteren gibt es in der Region Mitrovica offenbar zwei weitere Schulen – in Leposavik und in Zubin Potok –, an denen zusammengesetzte Klassen eingerichtet sind, die Kindern

mit geistigen Behinderungen („Intellectual I.“) offenstehen und die von Serben besucht werden. Ob aufgrund dieser Angaben mit hinreichender Sicherheit darauf geschlossen werden könnte, dass auch die Kläger zu 1), zu 2), zu 4) und zu 5) im Kosovo bzw. – konkret – in der Region im Kosovo, aus der sie stammen, angemessen pädagogisch betreut werden könnten, lässt sich freilich nicht mit Bestimmtheit sagen. Zweifel sind angebracht, weil die verfügbaren Kapazitäten offenbar gering sind, weil nach den vorliegenden Erkenntnisquellen – insoweit nimmt das Gericht ausdrücklich auch auf die von dem Bevollmächtigten der Kläger mit den Schriftsätzen vom 21. Februar 2007, vom 13. März 2007 und vom 29. März 2007 eingereichten Unterlagen Bezug – Angehörige der Roma unverändert Repressionen und Benachteiligungen, auch beim Zugang zu öffentlichen Leistungen, ausgesetzt sind (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht zu Serbien (Kosovo) vom 15. Februar 2007, S. 14 f.), und weil es, was die Verfügbarkeit von Beschulungs- und Entwicklungsmöglichkeiten für behinderte Kinder im Kosovo angeht, auch äußerst pessimistische Einschätzungen gibt (vgl. den mit Schriftsatz vom 13. März 2007 eingereichten Bericht des Herrn xx xxx, in dem es u.a. (S. 15) heißt, dass „behinderte Kinder im Kosovo derzeit keine Chance“ haben). Auf der anderen Seite kann die Richtigkeit der vom Auswärtigen Amt unter dem 19. April 2007 erteilten Auskunft nach Einschätzung des Gerichts auch nicht ohne weiteres aus den von dem Bevollmächtigten der Kläger im Schriftsatz vom 25. Juni 2007 mitgeteilten Gründen in Abrede gestellt werden. Die erteilte Auskunft ist nicht unsubstantiiert – inhaltliche Unklarheiten bestehen nach Auffassung des Gerichts, wie gezeigt, nicht –, und die Behauptungen zu den Motiven, die für die Erteilung der Auskunft maßgeblich gewesen sein sollen, sind nicht weiter belegt.

Sonstige konkrete Gefahren i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes zu Gunsten der Kläger führen müssten, sind nicht erkennbar. Die Gefahren und Risiken, die sich aus den schlechten Lebensbedingungen im Kosovo – schlechte Versorgungslage, unzureichende Unterbringungsmöglichkeiten, unzureichende infrastrukturelle Bedingungen, mangelhafte medizinische Versorgungslage – zumal für Angehörige der Minderheiten ergeben, sind allgemeine Gefahren, mit denen die gesamte Bevölkerung bzw. einzelne Bevölkerungsteile – namentlich Angehörige der Roma – im Kosovo konfrontiert sind. Diese Gesichtspunkte sind, wie bereits dargestellt, an anderer Stelle in den Blick zu nehmen (sogleich unter II.). Die dargestellten Allgemeingefahren werden auch nicht deshalb zu konkreten Gefahren für die Kläger, weil diese aufgrund ihrer teilweise vorhandenen Behinderungen durch eine Situation, der sie bei einer Rück-

kehr in ihr Heimatland ausgesetzt wären, vermutlich stärker belastet würden als andere Menschen, die nicht behindert sind und deren Familie nicht derartig stark beansprucht ist wie die Familie der Kläger, in der offenbar fünf Kinder geistig behindert sind. Denn auch für die Klägerin, für ihre Eltern und ihre weiteren Geschwister resultieren die beschriebenen Gefahren aus den allgemeinen Zuständen im Heimatland und nicht aus ihren individuellen Lebensverhältnissen. Eine allgemeine Gefahr unterfällt dem § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG aber auch dann grundsätzlich nicht, wenn sie den Einzelnen konkret und individualisierbar zu treffen droht (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 02. Januar 2007 – 20 A 665/05.A –, juris; OVG Münster, Beschluss vom 15. Mai 2003 – 20 A 3332/97.A –, juris). Dass aufgrund individueller Besonderheiten – hierzu können Behinderungen, Krankheiten oder besondere familiäre Verhältnisse zählen – ein Überleben unter angemessenen Bedingungen aufgrund der allgemeinen Lage im Heimatland ungleich schwieriger sein kann als für den Rest der Bevölkerung oder der betroffenen Bevölkerungsgruppe und deshalb eine Extremgefahr, bei deren Vorliegen die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durchbrochen werden kann, eher angenommen werden muss als bei anderen Menschen, steht auf einem anderen Blatt. Dies führt indes nicht zu einer Auflösung der Systematik, nach der individuelle und allgemeine Gefahren unterschieden werden müssen (vgl. OVG Münster, Beschlüsse vom 02. Januar 2007 und vom 15. Mai 2003, a.a.O., wonach Gefahrenmomente, die aus dem Alter und den Behinderungen der dortigen Kläger resultieren, allgemeiner Natur seien, jedoch geeignet seien, eine extreme Gefährdungslage i.S.d. Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu begründen).

II.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu Gunsten der Klägerin kann auch nicht im Hinblick auf die allgemeinen Gefahren, denen sie bei einer Rückkehr in den Kosovo ausgesetzt wären, erfolgen. Zwar kommt nach der eingangs der Entscheidungsgründe genannten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 17. Oktober 1995 – 9 C 9.95 –, NVwZ 1996, 199) auch bei Vorliegen allgemeiner Gefahren ausnahmsweise die Feststellung eines Abschiebungshindernisses in Frage, wenn eine extreme allgemeine Gefahrenlage gegeben ist, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausliefern würde. Im Falle der Kläger und ihrer Familie erscheint

es, ohne dass dies hier abschließend beurteilt werden müsste, auch nicht ausgeschlossen, dass diese einer Extremgefahr in dem beschriebenen Sinne bei einer Rückkehr in den Kosovo ausgesetzt würden. Wegen der besonderen familiären Belastungen mit mehreren behinderten Kindern dürften die Möglichkeiten dieser Familie, angesichts der für Angehörige der Minderheiten äußerst schwierigen Lebensbedingungen im Kosovo – insbesondere: Schlechte Versorgungs- und Unterbringungslage und Behinderungen beim Zugang zu medizinischen und sonstigen sozialen Leistungen (hierzu Lagebericht S. 14 f. sowie die von dem Bevollmächtigten der Kläger zur Akte gereichten Erkenntnisquellen) – ihr Überleben unter menschenwürdigen Bedingungen zu sichern, noch geringer als für andere Menschen in einer vergleichbaren Situation sein.

Letztlich kann dies jedoch offen bleiben. Denn die Gewährung von Abschiebungsschutz bei Vorliegen von Allgemeingefahren im Wege verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG ist nur dann geboten, wenn der Ausländer nicht in anderer gleichwertiger Form vor Abschiebung geschützt ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Juli 2001 – 1 C 2.01 –, NVwZ 2001, 1420; VGH Mannheim, Urteil vom 20. September 2001 – A 14 S 2130/00 –, InfAuslR 2002, 102; OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Januar 2005 – 8 LA 3/05 –, juris; OVG Greifswald, Beschluss vom 09. Februar 2007 – 3 L 206/06 –, juris; OVG Münster, Beschlüsse vom 02. Januar 2007 und vom 15. Mai 2003, a.a.O.). Ein gleichwertiger Abschiebungsschutz im Sinne der genannten Rechtsprechung ist gegenwärtig aber deshalb gegeben, weil nach der aktuellen Erlasslage der Behörde für Inneres der Freien und Hansestadt Hamburg (Liste der aktuellen Abschiebungsstopps und fachliche Vorgabe zur Erteilung von Bescheinigungen über die Aussetzung von Abschiebungen [Nr. 2/2007], Stand: 27. März 2007) aufgrund der mit der UNMIK getroffenen Verfahrensabsprachen serbische Staatsangehörige aus dem Kosovo, die der Volksgruppe der Roma angehören, nicht in den Kosovo abgeschoben (Ziffer II. 2. des Erlasses) und mit Duldungen ausgestattet werden (Ziffer III. a.E.). Zu dem danach vor einer Abschiebung geschützten Personenkreis gehören auch die Kläger und ihre weiteren Familienangehörigen. Eine Rückfrage bei der zuständigen Ausländerbehörde hat im Übrigen ergeben, dass die Kläger, die sich noch im Asylverfahren befinden, gegenwärtig eine Aufenthaltsgestattung haben, was der Rechtslage entspricht (§§ 55 ff. AsylVfG). Die Eltern der Kläger sowie die ältere Schwester der Kläger, deren Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen ist, besitzen demgegenüber eine Duldung (§ 60a Abs. 2 AufenthG). Auch die Kläger hätten für den Fall, dass ihr Asylverfahren rechtskräftig abgeschlossen würde, nach

der genannten Erlasslage aller Voraussicht nach einen Duldungsanspruch. Die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist bei dieser Sachlage weder erforderlich noch geboten.

III.

Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Lambiris